



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/42-1.7/92

Entwurf eines Bundesvergabegesetzes;

Stellungnahme

34/SN-186/ME

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

82/1992 P2
-GFD-

Datum: 1. Okt. 1992

Von: 1. Okt. 1992 Ba

✓ Angetragen

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesvergabegesetzes.

24. September 1992
Für den Bundesminister:
Schliefener

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edl



• REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
• GZ 10.001/42-1.7/92
Entwurf eines Bundesvergabe-
gesetzes;

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender
Kl.: 2449

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 17. Juli 1992,
GZ 600.883/1-V/8/92, übermittelten Entwurf eines Bundes-
vergabegesetzes nimmt das Bundesministerium für Landes-
verteidigung wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung begrüßt
ausdrücklich die gegenständliche Initiative zur ge-
setzlichen Verankerung des Vergabewesens. Allgemein
darf jedoch angemerkt werden, daß einer gesetzlichen
Regelung, die Grundlinien des Vergabewesens festlegt,
vom Standpunkt des ho. Ressorts der Vorzug gegeben
würde.

Abgesehen davon wäre aus Sicht des ho. Ressorts fest-
zustellen, daß durch das gegenständlichen

- 2 -

Legislativvorhaben die Gefahr einer weiteren Verbürokratisierung und Verkomplizierung der Vergabeverfahren besteht.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken wird vorgeschlagen, eine verpflichtende Wertgrenze bis zu 200 000 S in den Entwurf aufzunehmen, unterhalb derer ausschließlich ein Verhandlungsverfahren durchzuführen ist. Ein entsprechender Textvorschlag findet sich in Abschnitt B der ho. Stellungnahme zu § 25.

Aus der Sicht der spezifischen ho. Ressortinteressen wäre insbesondere ein Mangel an Geheimhaltungsbestimmungen und ein Mangel an Bestimmungen, um den Zeitbedarf für einen Vergabevorgang in einer Krisensituation entsprechend gering zu halten, festzustellen.

Zur Frage der Geheimhaltung:

Das offene Verfahren erfüllt die Forderung nach Geheimhaltung nicht, da die Leistung gemäß § 9 Abs. 1 des Entwurfes umfassend zu beschreiben ist und die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 grundsätzlich allgemein bekannt zu machen ist.

Das nicht offene Verfahren ist unter anderem zulässig, wenn "das offene Verfahren öffentliche Interessen, insbesondere an der Geheimhaltung, gefährden würde" (§ 23 Z 3 des Entwurfes). Es sind jedoch mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen.

Das Verhandlungsverfahren ist unter anderem zulässig, wenn selbst ein nicht offenes Verfahren öffentliche Interessen, vor allem Geheimhaltung gefährden würde. Hierbei ist ein verbindliches Angebot einzuholen und nach Möglichkeit ein Preisvergleich anzustellen, wobei

zu Vergleichszwecken mehrere, nach Möglichkeit mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen sind.

Eine öffentliche Erkundung des Bewerberkreises ist bei einem nicht offenen Verfahren und bei einem Verhandlungsverfahren dann nicht erforderlich, wenn die Entscheidung zu einem solchen Verfahren aus Geheimhaltungsgründen getroffen wurde.

Weiters ist gemäß § 21 Abs. 8 des Entwurfes in allen Vergabearten bei einer Auftragshöhe von mindestens 200 Millionen S ein Gutachten der Vergabekontrollkommission einzuholen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Umstand, daß auch im Verhandlungsverfahren Angebote von insgesamt vier Unternehmen einzuholen sind, und die umfangreichen Kontrollinstanzen bereits im Verlauf eines Vergabeverfahren eingreifen können, dazu führen, daß den Geheimhaltungsinteressen des ho. Ressorts nicht in ausreichender Weise entsprochen wird. Es sollten daher in den gegenständlichen Entwurf entsprechende Geheimhaltungsbestimmungen aufgenommen werden, wie sie auch in den Vergabерichtlinien der EG enthalten sind (vgl. 71/305/EWG, 77/62/EWG und 92/50/EWG). Ein entsprechender Formulierungsvorschlag zur Wahrung der nötigen Geheimhaltung ist dem Abschnitt B der ho. Stellungnahme zu § 1 Abs. 4 zu entnehmen.

Zur Frage des Zeitbedarfs:

Gemäß § 42 des Entwurfes kann der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) durch eine einstweilige Verfügung das gesamte Vergabeverfahren vorübergehend aussetzen.

- 4 -

Gemäß § 43 Abs. 1 des Entwurfes hat der UVS unter bestimmten Umständen Entscheidungen eines Auftraggebers aufzuheben.

Gemäß § 21 Abs. 8 muß bei einer Auftragshöhe von mindestens 200 Millionen S vor der Erteilung des Zuschlages ein Gutachten der Vergabekontrollkommission eingeholt werden.

Vom Standpunkt des ho. Ressorts wäre es unbedingt erforderlich, entsprechende Bestimmungen zugunsten der militärischen Landesverteidigung einzufügen, durch die in einer krisenhaften Situation eine rasche Beschaffung sichergestellt werden kann. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag zur Sicherstellung einer raschen Beschaffung in einer Krisensituation ist dem Abschnitt B der ho. Stellungnahme zu § 1 Abs. 4 zu entnehmen.

Sonstige allgemeine Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat als eines jener Ressorts, die über einen großen Budgetanteil in den Sachausgaben verfügen und dazu auch oftmals Projekte durchführen, welche die im § 21 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehene Grenze von 200 Millionen S überschreiten, besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß der Vollzug des jeweiligen Jahresbudgets möglichst mit der Planung der Betriebs- und Investitionsausgaben konform geht. Bei umfangreichen Beschaffungsvorhaben nimmt der administrative Vorlauf erfahrungsgemäß einen so langen Zeitraum in Anspruch, daß schon bisher die Erfüllung der Planungen mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf bringt schon aus Gründen der Beweissicherung für die im Nachprüfungsverfahren und die in einem eventuellen zivilrechtlichen Verfahren geltende Beweislastumkehr

eine wesentliche Erhöhung des Administrationsaufwandes mit sich. Dazu kommt, daß das Nachprüfungsverfahren von einem nicht zum Zuge gekommenen Bieter die Möglichkeit bietet, den Zuschlag zu blockieren bzw. zu verzögern, wobei abhängig von der Auftragshöhe sowohl die Mutwillensstrafe als auch die Schadenersatzpflicht nach § 48 Abs. 4 des Entwurfes lediglich ein wirtschaftlich kalkulierbares Risiko für einen Mitbieter darstellt. Eine weitere Verzögerung des administrativen Vorlaufes tritt bei Großvorhaben durch die Befassung der Vergabekontrollkommission nach § 21 Abs. 8 des Entwurfes ein.

Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, daß insbesondere bei Großprojekten, welche schon auf Grund ihres Umfangs einen langen administrativen Vorlauf benötigen mit weiteren Verzögerungen gerechnet werden muß. Derartige Projekte könnten somit in die Jahresbudgets nur im Wege der Vorbelastung Eingang finden. Dies würde jedoch in weiterer Folge dazu führen, daß künftige Budgetjahre in einem sehr großen Umfang vorbelastet werden müssen, sodaß der Dispositionsspielraum in diesen Budgetjahren äußerst gering wird. Damit erhebt sich jedoch die Frage, wie weit noch die Budgethöheit des Nationalrates inhaltlich bestehen bleibt.

Um der Verwaltung ein einigermaßen zielorientiertes Handeln zu ermöglichen, müßte als begleitende Maßnahme für ein Bundesvergabegesetz das Bundeshaushaltsgesetz dahingehend geändert werden, daß ein vierjähriges Budgetprogramm eine einigermaßen gesicherte finanzielle Leitlinie darstellen könnte. Aber auch bei einer derartigen Lösung ergäbe sich das Problem, daß durch die hohe Vorbelastung künftiger Budgetjahre eine neue Bundesregierung zu Beginn der Legislaturperiode einen

äußerst eingeschränkten Dispositionsspielraum für die Erstellung ihres Budgetprogrammes hätte.

Abschließend wird bemerkt, daß im gegenständlichen Legislativvorhaben die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Jänner 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) noch nicht berücksichtigt worden zu sein scheint.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Um den spezifischen Geheimhaltungsinteressen und den Bedürfnissen nach einer möglichen raschen Beschaffung gerecht zu werden (vgl. auch die oben im Abschnitt A der ho. Stellungnahme angeführten Gründe) wird ersucht, dem § 1 einen Absatz etwa folgenden Inhalts anzufügen:

"(4) Die Abschnitte 3 bis 9 sind nicht anzuwenden, wenn dies

1. aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse der nationalen Sicherheit oder
2. für Zwecke eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr 305, oder die unmittelbare Vorbereitung eines solchen Einsatzes erforderlich ist."

Zu § 2:

Bei den im Entwurf angeführten Verordnungsermächtigungen dürfte nach ho. Ansicht aus den im Abschnitt C der ho. Stellungnahme zur do. Frage 1 angeführten

Gründen eine verfassungsrechtlich bedenkliche formal-gesetzliche Delegation vorliegen.

Zu § 3 Z 2 lit. d:

Das ho. Ressort regt an, die Worte "mangels Marktübersicht" zu streichen, da sie für diese Bestimmung materiell ohne Bedeutung sind.

Zu § 3 Z 7 zweiter Satz:

Es wird angeregt, die Worte "das abgestufte Verfahren" durch "das zweistufige Verfahren" zu ersetzen, da der gegenständliche Entwurf ein zweistufiges, nicht jedoch ein abgestuftes Verfahren normiert (vgl. § 28).

Zu § 4 Abs. 4:

Nach ho. Ansicht dürfte hier ein Spannungsverhältnis zu § 11 Abs. 7 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 313/1992, vorliegen, da bei Aufträgen, die auch von geschützten Werkstätten ausgeführt werden können, diese in jedem Fall - also auch beim offenen Verfahren - zur Anbotstellung einzuladen sind.

Zu § 5:

Die gegenständliche Bestimmung verbietet die Benachteiligung von Bewerbern und Bietern aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprungs. Nach ho. Ansicht erscheint diese Bestimmung nicht schlüssig, da theoretisch alle Staaten dieser Welt davon umfaßt sind. Sinnvollerweise kann es sich hier doch nur um solche Staaten handeln, mit denen entsprechende Abkommen abgeschlossen wurden.

- 8 -

Zu § 6 Abs. 1:

Es wird angeregt, den Begriff "wichtige Gründe" für die Unbefangenheit einer Person, die mit der Vergabe von Aufträgen befaßt ist, zumindest in den Erläuterungen näher auszuführen.

Zu § 8 Abs. 1 erster Satz:

Das ho. Ressort regt an, im ersten Satz vor dem Wort "ungeteilt" das Wort "grundsätzlich" einzufügen, da im zweiten Satz die Ausnahme normiert ist, daß besonders umfangreiche Leistungen örtlich, zeitlich oder nach Menge oder Art geteilt ausgeschrieben werden können.

Zu § 9 Abs. 6:

Es wird ersucht, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, da es nicht Aufgabe einer Fachdienststelle sein kann, Informationen über Auskunftsmöglichkeiten im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich zu erteilen. Ein Vollzug dieser Bestimmung könnte mittelfristig zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Einem Unternehmen, das fähig ist, einen Auftrag einer entsprechenden Größenordnung durchzuführen, kann nach ho. Ansicht auch die Einholung einschlägiger Rechtsauskünfte bei den zuständigen Stellen zugemutet werden.

Zu § 11 Abs. 5:

Zu dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, den Begriff "Umweltgerechtigkeit" näher zu definieren. Es erscheint notwendig, zumindest in den Erläuterungen auf technische Normen oder andere objektive Kriterien bei der Beurteilung der Umweltgerechtigkeit zu verweisen.

Zu § 12 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Vorschrift, die Einhaltung der jeweils einschlägigen, am Ausführungsort geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auszubedingen, wird aus der Sicht des ho. Ressorts abgelehnt. Da diese Bestimmung davon ausgeht, daß die von den BieterInnen geforderten Angaben von der Vergabestelle nachgeprüft werden, wäre dies mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine bloße vertragliche Vereinbarung ohne nachfolgende Prüfung wäre hingegen totes Recht und somit nicht sinnvoll. Es erscheint fraglich, ob es Aufgabe einer österreichischen Beschaffungsstelle sein kann, diese Bestimmungen an jedem möglichen Ausführungsort, also auch bei solchen, die im Ausland gelegen sind, zu prüfen.

Zu § 12 Abs. 3 Z 3:

Nach ho. Ansicht wäre die gegenständliche Bestimmung dahingehend abzuändern, daß nicht nur ein "erheblicher Nachteil", sondern jeder Nachteil ein Grund für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe sein kann.

Zu § 13 Abs. 1:

Nach den Erläuterungen soll eine Ausschreibung jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht werden. Die Verwendung des Wortes "grundsätzlich" im Gesetzestext indiziert jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen und wäre daher zu streichen. Nach ho. Ansicht wäre es aber sinnvoll, die Kundmachung einer Ausschreibung nicht nur zwingend im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzusehen, sondern auch im "Amtlichen Lieferanzeiger" zuzulassen, da eine verpflichtende

- 10 -

Veröffentlichung in der Wiener Zeitung die Vergabestellen mit hohen Kosten belasten würde.

Zu § 16 Abs. 5:

Nach ho. Ansicht erscheint es zweckmäßig, die nach dieser Bestimmung zurückzuerstattenden Kosten der Ausschreibungsunterlagen zumindest in den Erläuterungen näher zu definieren.

Zu § 17 Abs. 1:

Seitens des ho. Ressorts wird ersucht, den Begriff eines "unbefangenen Zeugen", der bei der Angebotsöffnung anwesend sein soll, näher zu erläutern. Nach ho. Ansicht erscheint dies notwendig, da weder aus dem Gesetzesstext noch aus den Erläuterungen eine Definition ableitbar ist. Insbesondere wäre zu klären, ob bereits die Ressortzugehörigkeit die Unbefangenheit in Zweifel zieht.

Zu § 18 Abs. 8:

Das ho. Ressort regt an, diese Bestimmung mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes zu harmonisieren, um widersprüchliche Interpretationen zu vermeiden.

Zu § 21 Abs. 6:

Diese Bestimmung verpflichtet die Vergabestelle, den BieterInnen, denen nicht der Zuschlag erteilt wurde, schriftlich mitzuteilen, wem der Zuschlag erteilt wurde. Es wird angeregt, diese Bestimmung ersetztlos zu streichen, da wegen dieser Mitteilungspflicht die Gefahr von Mißbräuchen besteht.

Zu § 24 Abs. 1 Z 2:

Diese Bestimmung verpflichtet die Vergabestelle, die Eignung möglicher Bieter bereits vor der Angebotsstellung nach den in § 19 festgelegten Beurteilungskriterien zu prüfen. Nach ho. Ansicht erscheint diese Bestimmung problematisch, da es ohne die konkrete Aussicht auf ein Angebot an der Bereitschaft der Unternehmen zur Beibringung derartiger Unterlagen mangeln könnte.

Zu § 25:

Aus den im Abschnitt A dieser Stellungnahme genannten Gründen wäre für alle Vergabeverfahren unterhalb der Größenordnung von 200 000 S das Verhandlungsverfahren verpflichtend vorzuschreiben.

§ 25 Z 1 könnte daher wie folgt lauten:

"1. der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geringen Wert der Leistung (bis einschließlich 200 000 S) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,"

Zu § 25 Z 8:

Diese Bestimmung legt fest, daß ein Verhandlungsverfahren zulässig ist, wenn unter anderem die Leistung bereits einmal in gleicher Weise erbracht wurde und der Zeitraum zwischen den beiden Bestellungen verhältnismäßig gering ist. Es wird angeregt, anstelle des Wortes "verhältnismäßig" einen konkreten Zeitraum zu nennen.

- 12 -

Zu § 26 Abs. 1:

Seitens des ho. Ressorts wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Bestimmung enthaltene "sinngemäß" Verweisung der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 widerspricht.

Zu § 26 Abs. 2 und 3:

Es wird angeregt, anstelle der hier vorgeschlagenen Vorgangsweise im Hinblick auf die Möglichkeit eines Preisvergleiches von vornherein drei verbindliche Angebote einzuholen.

Zu § 26 Abs. 3 letzter Satz:

Diese Bestimmung legt fest, daß Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer bis zur Angebotseröffnung geheim zu halten sind. Nach ho. Ansicht kann im gegenständlichen Verhandlungsverfahren nicht von einer formalen "Angebotseröffnung" gesprochen werden. Diese Bestimmung wäre daher dahingehend zu ändern, daß Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer bis zur Öffnung des zuletzt eingelangten Angebotes geheim zu halten sind.

Zu § 28 Abs. 8:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß die Angebote kommissionell zu öffnen sind. Im Hinblick darauf, daß in § 17 Abs. 1 die Teilnahme eines unbefangenen Zeugen vorgesehen ist, wird zur Erwägung gestellt, eine der beiden Möglichkeiten einheitlich im gesamten Entwurf zu normieren.

Zu den Abschnitten 8 und 9:

Es wird darauf hingewiesen, daß aus den im Abschnitt C dieser Stellungnahme zur do. Frage 3 angeführten Gründen für die in diesen Abschnitten genannten Aufgaben die Einrichtung einer Bundesvergabekontrollstelle vorgeschlagen wird.

Zu § 29 Abs. 5:

Es wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Bestimmung enthaltene "sinngemäße" Verweisung der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 widerspricht.

Zu § 31 Abs. 1:

Im Hinblick auf Artikel 20 Abs. 1 B-VG sollte diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung normiert werden, da eine Weisungsfreistellung von Bundesbediensteten einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Absicherung bedarf.

Zu § 33 Abs. 7:

Nach ho. Ansicht könnte diese Bestimmung dahingehend abgeändert werden, daß die Nichterstellung eines Gutachtens der vergebenden Stelle nicht erst nach den im Entwurf vorgesehenen drei Monaten mitzuteilen ist, sondern bereits nach gefällter Entscheidung hiezu. Weiters wäre in diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß im Falle des Nichtätigwerdens der Kommission die Vergabestelle nach Ablauf der genannten dreimonatigen Frist das Vergabeverfahren fortsetzen kann.

Zu § 42 Abs. 2 bis 4:

Diese Bestimmungen sehen die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung eines Vergabeverfahrens vor. Aus den im Abschnitt A dieser Stellungnahme genannten Gründen erscheint diesbezüglich eine entsprechende Ausnahmebestimmung für das ho. Ressort notwendig. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist den ho. Ausführungen zu § 1 zu entnehmen.

Zu § 43:

Die in der gegenständlichen Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, die im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangenen Entscheidungen aufzuheben, widerspricht nach ho. Ansicht den Erfordernissen der Rechtssicherheit, da zwischenzeitlich entsprechende Verträge geschlossen worden sein können. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch auf schwerwiegende Vollziehungsprobleme hingewiesen, da im Zeitpunkt der Aufhebung der Entscheidung bereits aus dem Vertrag Leistungen erbracht worden sein können. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung entfallen zu lassen.

Zu § 45:

Diese Bestimmung legt die Höhe für Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren mit maximal 100 000 S fest. Nach ho. Ansicht erscheint die Höhe dieser Strafe bei den möglichen Auftragsvolumina zu gering. Es wird daher angeregt, die Strafhöhe am jeweiligen Auftragsvolumen zu orientieren.

c) Zu den im Anschreiben gestellten Fragen:Zu Frage 1:

Zur Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Punkten über die im gegenständlichen vorgesehenen Verordnungsermächtigungen hinaus anstelle einer gesetzlichen Regelung allenfalls eine Regelung durch Verordnung zweckmäßiger erschiene, wird seitens des ho. Ressorts festgestellt, daß nach ho. Ansicht bereits im gegenständlichen Entwurf verfassungswidrige formalgesetzliche Delegationen vorliegen, da insbesondere die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verordnungen dem Erfordernis einer inhaltlichen Bestimmtheit nicht entsprechen dürften (vgl. hiezu insbesondere WALTER - MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 7. Auflage, RZ 598 und ANTONIOLLI - KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 150). Vom ho. Standpunkt sind über die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen hinaus keine zusätzlichen Verordnungsermächtigungen erforderlich.

Zu Frage 2:

Zu den kostenmäßigen Konsequenzen oder allfälligen Einsparungen ist mangels ausreichender Berechnungsgrundlagen keine Aussage möglich.

Zu Frage 3:

Zur Frage der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens durch die ordentlichen Gerichte an Stelle der unabhängigen Verwaltungssenate werden seitens des ho. Ressorts die im Entwurf vorgesehenen bzw. zu befassenden Institutionen "Vergabekontrollkommission", "Schlichtungsstellen" und "Unabhängige Verwaltungssenate" wegen der Gefahr eines extremen Mehrbelastung durch erhöhten

- 16 -

Verwaltungsaufwand und Zeitbedarf abgelehnt. Anstelle einer Vielzahl unterschiedlicher Institutionen sollte nach ho. Ansicht eine bundesweit zuständige Bundesvergabekontrollstelle eingerichtet werden, die die Kompetenzen der vorhin genannten Institutionen zu übernehmen hätte.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

24. September 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schiffner